

Bestätigung

des Auszubildenden _____
Name, Vorname

über die erfolgte Unterweisung über Gefahren gem. § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung

Ich bestätige hiermit, dass ich heute bei Beginn meines Berufsausbildungsverhältnisses über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Beschäftigung ausgesetzt bin, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durch den Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten ausdrücklich unterwiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterweisung über besondere Gefahren (erstmalige Beschäftigung an Maschinen usw.)

Ich bestätige hiermit, dass ich heute vor der erstmaligen Beschäftigung

an Maschinen, an gefährlichen Arbeitsstellen, mit Arbeiten,

bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten vom Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten unterwiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Wiederholung der Unterweisungen

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit einer Beschäftigung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sind, unterwiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift